

## Zusatzvereinbarung zum Fahrausbildungsvertrag

Die Parteien haben einen Fahrausbildungsvertrag geschlossen, in denen die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Fahrschule einbezogen sind. Der Fahrschüler erklärt ausdrücklich, dass er die AGB erhalten hat. Darüber hinaus werden die AGB unter Ziffer 6. wie folgt modifiziert:

Ziffer 6. der AGB wird gegenstandslos und es tritt die folgende Vereinbarung in Kraft:

1. Bei einer Kündigung des Ausbildungsvertrages hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwaige erfolgte Vorstellung zur Prüfung.
2. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne dazu durch vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (vgl. Ziffer 5. der AGB), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:
  - a.) 20 % des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss, aber bis zu vier Wochen vor vereinbartem Beginn der Ausbildung erfolgt.
  - b.) 50 % des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss, aber bis zu zwei Wochen vor vereinbartem Beginn der Ausbildung erfolgt.
  - c.) 80 % des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss, aber bis zu eine Woche vor vereinbartem Beginn der Ausbildung erfolgt.
  - d.) 100 % des Grundbetrages sowie 30 % des Entgeltes für die Anzahl der vereinbarten Fahrstunden, wenn die Kündigung weniger als eine Woche vor vereinbartem Beginn der Ausbildung erfolgt.

Diese Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen des Kompakt-Ausbildungsvertrages Theorie- und Fahrstunden fest gebucht sind, der Fahrlehrer somit über einen festen Zeitraum keine anderweitigen Fahrstunden angenommen und die Zeiten für den jeweiligen Fahrschüler freigehalten hat. Außerdem ist die Anzahl der Theorieteilnehmer festgelegt und eine Höchstgrenze der Teilnehmer bestimmt, so dass möglicherweise bereits Absagen an Dritte erfolgten. Regelmäßig ist es nicht möglich, kurzfristig diese Ausfälle „aufzufüllen“.

Dem Fahrschüler steht der Nachweis frei, dass der Fahrschule kein oder ein geringer Schaden entstanden ist; insbesondere steht dem Fahrschüler der Nachweis frei, dass der für ihn eingeplante Fahrlehrer die in Folge der Kündigung ausgefallenen Fahrstunden anderweitig entgeltlich erbringen konnte. Gelingt dem Fahrschüler der dahingehende Nachweis, reduziert sich der unter littera b.) genannte Betrag entsprechend, gegebenenfalls bis auf „Null“.

Kenntnisnahme des Fahrschülers

Datum

Unterschrift